

Bogenschützenklub-Robin Hood Land



Statuten

§ 1 *Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*

- a) Der Verein führt den Namen „Bogenschützenklub-Robin Hood Land“ (Kurzbezeichnung in den Statuten „Bsk-RHL“) und wurde von Heinrich Lackner und Peter Abel gegründet.
- b) Er hat seinen Sitz in 8953 Donnersbach, Planneralm 26
- c) Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Irdning-Donnersbachtal

§ 2 *Zweck des Bogenschützenklub-Robin Hood Land*

- a) Der Bsk-RHL ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, unpolitischer und gemeinnütziger Verein.
- b) Pflege des Bogensports im Bsk-RHL
- c) Wahrung der Interessen der Mitglieder des Bsk-RHL
- d) Förderung des Leistungs- und Wettkampfschießens der Mitglieder im Bsk-RHL
- e) Schaffung und Erhaltung der hauseigenen Parcours des Bsk-RHL

§ 3 *Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks*

Die Erreichung des Vereinszwecks erfolgt durch materielle und ideelle Mittel:

Materielle Mittel

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge
- c) Erträge aus sportlichen und anderen Veranstaltungen des Vereins
- d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
- f) Erträge aus Tätigkeiten der ideellen Mittel
- g) Subventionen, Sponsoring, Stiftungen, Sammlungen sowie Erbschaften
- h) Warenabgaben
- i) Werbung jeglicher Art
- j) Zinserträge
- k) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen

Ideelle Mittel

- a) Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Bogensportorganisationen, insbesondere mit dem Steirischen Fachverbandes für Bogenschießen (StFVB) und dem Österreichischen Bogensportverband und anderen Vereinen
- b) Abhaltung von Meisterschaften
- c) Förderung der Mitglieder des Bsk-RHL an auswärtigen Bogensportveranstaltungen
- d) Förderung und Pflege der sportlichen Kameradschaft
- e) Nachwuchsförderung
- f) Abhaltung von Versammlungen, Besprechungen, Tagungen und Vorträgen
- g) Die Herausgabe von Informationen fachlicher oder allgemeiner Art mittels Druck- oder digitaler Medien
- h) Schaffung von Bogenschießanlagen des Bsk-RHL
- i) Förderung und Durchführung der sportlichen Ausbildung
- j) Durch Veranstaltungen von Sportwettkämpfen, Festen und geselligen Zusammenkünften,



Statuten

- zu welchen erforderlichenfalls die behördliche Bewilligung eingeholt wird
- k) Durch Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz, zwecks gegenseitiger Betreuung ihrer Mitglieder
 - l) Veranstaltungen unterschiedlicher Art
 - m) Kontakte mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland
 - n) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - o) Publikationen
 - p) Betrieb eines Gast- und Schankgewerbes zum Beispiel in Form einer Kantine bzw. eines Buffetbetriebs
 - q) Durchführung von Werbung, wie z.B. Bandenwerbung
 - r) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

§ 4 Mitglieder des Bsk-RHL

Die Mitglieder des Bsk-RHL gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern oder sich im Probejahr befinden.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Bsk-RHL besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen:

- a) Ein schriftliches Aufnahmeansuchen ist an den Bsk-RHL zu stellen
- b) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- c) Die Aufnahme kann durch Entscheidung des Vorstandes für ein Probejahr in den Bsk-RHL erfolgen. In diesem Probejahr besteht eine außerordentliche Mitgliedschaft, diese außerordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ende des Probejahres. Ein schriftliches Ansuchen um eine ordentliche Mitgliedschaft ist vor Ablauf des Probejahres an den Bsk-RHL zu stellen.
- d) Die Aufnahme von außerordentlichen und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, der Beschluss über die Aufnahme erfolgt in der Generalversammlung. Ausgenommen die Aufnahme für ein Probejahr lt. §5 Abs. c).
- e) Die endgültige Aufnahme in den Bsk-RHL, in Form eines ordentlichen Mitglieds, erfolgt erst nach einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand und dessen schriftliche Zusage.
- f) Zeitraum eines Mitgliedjahres im Bsk-RHL: 12 Monate vom ersten Tag eines Monats bis zum letzten Tag des Monats innerhalb des Mitgliedjahres (z.B.: 1.5. - bis 30.4.)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft, der in §4 genannten Mitglieder beim Bsk-RHL wird beendet durch:

- a) Auflösung des Bsk-RHL



Statuten

- b) Austritt eines Mitgliedes aus dem Bsk-RHL, der Austritt muss dem Vorstand mindestens ein Monat vor Ablauf der Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Bsk-RHL kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. d) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- f) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Bsk-RHL kann vom Vorstand auch verfügt werden, wenn es auch nach mehrmaliger Aufforderung sich nicht an der Vereinsarbeit ohne Angabe von Gründen beteiligt.
- g) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit

§ 7 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder, die vom Bsk-RHL namentlich genannt wurden und deren Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlt wurden, sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Bsk-RHL teilzunehmen und die Einrichtungen des Bsk-RHL zu beanspruchen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern ab 16 Jahren zu.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bsk-RHL nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Bsk-RHL Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zu pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und deren Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet
- d) Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit

§ 9 Organe des Bsk-RHL

- a) Die Generalversammlung (§10)
- b) Der Vorstand (§12)
- c) Die Rechnungsprüfer (§15)
- d) Das Schiedsgericht (§16)



Statuten

§ 10 Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- b) Bis Ende November jeden Jahres hat der Vorstand eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung ist jedem Mitglied zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu übermitteln.
- c) Anträge zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern eingebracht werden, müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen.
- d) Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen nach Bedarf einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, so ist diese vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der ordentlichen Generalversammlung.
- e) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort eine neue Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- f) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- g) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- h) Beschlüsse, mit denen Statuten des Bsk-RHL geändert oder der Bsk-RHL aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch eine Anwesenheit von ein Drittel der Mitglieder und davon eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle weiteren Angaben zu ersehen sein müssen, die eine Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen ermöglichen.
- j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Die Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes
- e) Die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Rechenschaftsberichtes
- f) Die Aufnahme von außerordentlichen und Ehrenmitgliedern sowie die Beendigung von



Statuten

deren Mitgliedschaft

- g) Die Beendigung von Mitgliedschaften nach §6 d) und f)
- h) Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Bsk-RHL nach §17
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann/frau und Stellvertreter/in
- b) Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- c) Kassier/in und Stellvertreter/in

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden getrennt, in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag kann die Wahl offen und gemeinsam erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit unter schriftlicher Angabe der Gründe ihren Rücktritt

erklären. Dieser wird jedoch erst wirksam, wenn ein Nachfolger/in bestellt ist. Die

Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Wird der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder

beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einen Enthebungsbeschluss der

Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung auf die statutenkonforme Mitgliederanzahl des

Vorstandes der Generalversammlung. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder

das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die

Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher

Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/Obfrau. Auf

Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder ist geheim

abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Über schriftlichen

Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat die Einberufung des Vorstandes binnen vier Wochen zu erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann/Obfrau und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 *Aufgaben des Vorstandes*

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Bsk-RHL. Er ist das „Leitungsorgan“ in Sinne des

Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des



Statuten

- Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung lt. dieser Statuten
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern

§ 14 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- a) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Bsk-RHL in allen Belangen nach außen und führt jeweils den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er/sie führt alle Bsk-RHL Geschäfte und ist in Schriftsachen allein, bei Geldangelegenheit gemeinsam mit dem/der Kassier/in unterschreibungsberechtigt. Der Obmann Stellvertreter/die Obfrau Stellvertreterin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Geschäftsführung und übernimmt die Aufgaben bei dessen Verhinderung.
- b) Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Bsk-RHL Geschäfte. Ihm/ihr obliegt die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er/sie verfasst die vom Bsk-RHL ausgehenden Schriften, Dokumente und verwaltet das Archiv. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Schriftführer/in und übernimmt die Aufgaben bei dessen Verhinderung.
- c) Dem/der Kassier/in obliegt die gesamte Geldgebarung des Bsk-RHL in Abhängigkeit von den entsprechenden Beschlüssen des Bsk-RHL. Der/die Kassier/in ist verantwortlich für die Führung der Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege, er/sie ist der Generalversammlung für eine einwandfreie und ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Kassier/in und übernimmt die Aufgaben bei dessen Verhinderung.
- d) Alle Stellvertreter/innen müssen immer am aktuellen Geschehen mit eingebunden sein, um sofort die aktuellen Arbeiten übernehmen zu können.

§ 15 **Die Rechnungsprüfer**

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Die Rechnungsprüfer können bei der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.
- c) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Bsk-RHL im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



Statuten

§ 16 *Das Schiedsgericht*

In allen Streitigkeiten die aus dem Betrieb des Bsk-RHL entstehen und die nicht im Rahmen der anderen Vereinsorgane gelöst werden können, entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jeder Streitteil wählt einen Schiedsrichter, die beiden Schiedsrichter bestimmen einen Dritten, an der Sache persönlich unbeteiligten, der dann als Obmann des Schiedsgerichtes fungiert. Sollte bezüglich des Obmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den vorgeschlagenen Mitgliedern das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§ 17 *Freiwillige Auflösung des Bsk-RHL*

- a) Die freiwillige Auflösung des Bsk-RHL kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 18 *Patentinhaber der Wort-Bild-Marke „Robin Hood Land Planneralm“*

- a) Heinrich Lackner ist Inhaber der Wort-Bild-Marke „Robin Hood Land Planneralm“.
- b) Er stellt diese dem Bsk-RHL kostenlos zur Verfügung, solange er im Vorstand oder als Ehrenmitglied tätig ist.
- c) Nach Ausscheiden aus dem Bsk-RHL – freiwillig oder unfreiwillig – hat Heinrich Lackner oder seine Rechtsnachfolger das Recht, dem Bsk-RHL diese Wort-Bild-Marke mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Eine Weiterführung des Vereinsnamens und der Wort-Bild-Marke ist danach nur mit schriftlicher Zusage und gegen Gebühr von Heinrich Lackner oder seinen Rechtsnachfolgern erlaubt.

§ 19 *Sprachliche Gleichbehandlung*

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.